

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 232/2014
Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20, 230, 32, 40, 50, 60, 65, BfU, SfW, Stadtwerke	
Vorgang: GR 29.07.2014	AZ: 621.41	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung	02.12.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.12.2014

Betreff:

***Bebauungsplan „Adelsbach,, in Winnenden
und Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)
Planbereiche: 21.03, 22.01 und 22.02
- Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und erneute Entwurfsfeststellung -***

Beschlussvorschlag:

- siehe nächste Seite -

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
20.11.2014	I	II	III		

Datum / Unterschrift					

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans „Adelsbach“ in Winnenden, Planbereiche 21.03, 22.01 und 22.02, und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 4 zu dieser Vorlage behandelt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Adelsbach“ in Winnenden, Planbereiche 21.03, 22.01 und 22.02, und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan wird erneut festgestellt.
3. Maßgebend ist der Lageplan, Maßstab 1 : 500 mit Textteil und örtlichen Bauvorschriften des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 30.06.2014 / 20.11.2014.
4. Die Begründung vom 30.06.2014 / 20.11.2014 zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften wird einschließlich des Umweltberichts vom Juli 2014 erneut festgestellt.
5. Für die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften wird gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen verkürzt wird.

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 29.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplans „Adelsbach“ und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan festgestellt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften wurde dann vom 01.09.2014 bis 01.10.2014 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sind die als Anlage Nr. 5 bis 17 beigefügten Stellungnahmen von privater Seite sowie von Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden. Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen mussten im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sowie im Textteil und bei den örtlichen Bauvorschriften einige Änderungen vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um wesentliche Änderungen, die eine erneute Entwurfsfeststellung und öffentliche Auslegung erfordern.

Um zu vermeiden, dass während der nochmaligen öffentlichen Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden, über die in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2014 endgültig beraten und beschlossen wird und sowohl Träger öffentlicher Belange als auch Privatpersonen neue Stellungnahmen abgeben, die bereits während der ersten öffentlichen Auslegung hätten abgegeben werden können, wird von der Möglichkeit des § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht. Danach kann bei einer erneuten Auslegung bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Nachdem der Bebauungsplanentwurf mit dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften bereits einmal öffentlich ausgelegt worden ist, ist die Anwendung dieser einschränkenden Bestimmung gerechtfertigt, wodurch auch eine wesentliche Vereinfachung erreicht wird und eine Blockierung des Satzungsbeschlusses durch immer wieder neu abgegebene Stellungnahmen vermieden wird. Zur Verfahrensbeschleunigung wird von der Möglichkeit des § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und die Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften auf 2 Wochen verkürzt.

Unter Hinweis auf die Begründung zum Bebauungsplan, die nähere Angaben zum Planungsanlass und zu den Zielen der Planung sowie zu den beabsichtigten Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften enthält, wird vorgeschlagen, nach Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in Anlage 4 zu dieser Vorlage, den Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften erneut festzustellen.